

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 14. April 1951.223/A.B.

zu 201/J

Anfragebeantwortung.

Auf die Anfrage der Abg. W e i k h a r t und Genossen, betreffend Unzukömmlichkeiten bei der Benzin- und Holzbewirtschaftung, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. K o l b folgendes mit:

" 1) Zunächst ist festzustellen, dass beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau keine einzige Anzeige über einen Benzinverkauf im Schleichhandel eingelangt ist. Das Bundesministerium ist daher gar nicht in die Lage gekommen, aus einem solchen Anlass eine Strafverfolgung einzuleiten, geschweige denn eine solche Verfolgung zu unterlassen. Eine Strafverfolgung wäre daher lediglich auf Grund eigener Wahrnehmung in Betracht gekommen.

Nun ist allgemein bekannt, dass die Gültigkeitsdauer der Benzinmarken drei Monate beträgt, weshalb auch eine endgültige Abrechnung und ein allgemeiner Überblick über die Markenverrechnung bei dem grossen Umfang der in Frage kommenden Marken frühestens gegen Ende des dem Quartalsende folgenden Monats erfolgen kann. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass bei der im Verwaltungsstrafgesetz vorgesehenen dreimonatigen Verjährungszeit die im ersten Quartalsmonat vorgenommenen Zuwiderhandlungen gegen die Verteilungsvorschriften im Bereiche der Benzinbewirtschaftung bereits verjährt sind, wenn sie dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Kenntnis kommen, und dass die Verjährungszeit bei den übrigen Zuwiderhandlungen dann bereits entsprechend weit vorgeschritten ist. Dass aber auch bei den letzt-erwähnten Zuwiderhandlungen die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt bereits abgelaufen war, in dem die Namen der schuldigen Tankstelleninhaber bekannt wurden, erscheint verständlich, wenn bedacht wird, dass die vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau unmittelbar nach Auftauchen von Bedenken sogleich veranlassten Feststellungen dieser Namen bei der grossen Anzahl der bestehenden Tankstellen und der immerhin sehr zeitraubenden Vorgangsweise dieser Erhebungen beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen. Hierzu kommt noch, dass die Einleitung der Untersuchungen eine Hemmung der Verjährung nicht bewirkt, da eine solche im Sinne der §§ 31 und 32 Verwaltungsstrafgesetz erst durch eine gegen eine bestimmte Person eingeleitete Verfolgungshandlung eintritt.

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 14. April 1951.

Zur besseren Beurteilung des grossen Umfangs der Abrechnungs-, Überprüfungs- und Feststellungsarbeiten sei erwähnt, dass es sich pro Monat um Marken für durchschnittlich 16 - 17 Millionen Liter Benzin und um ungefähr 2100 Tankstellen handelt und dass die Abrechnung von den Tankstellen mit den Lieferfirmen und von diesen wieder mit den Ämtern der Landesregierungen erfolgen muss.

Es steht ferner fest, dass ein Teil der unerlaubten Benzinabgaben in der Zeit zwischen dem Ablauf des Rohstofflenkungsgesetzes am 30.6. 1950 und dessen Verlängerung am 5.8.1950 erfolgte. Weiter geht aber aus der Tatsache, dass der Entwurf zur Verlängerung dieses Gesetzes bereits in der Sitzung des Ministerrates vom 9.5.1950 zum Beschluss erhoben wurde, eindeutig hervor, dass für die damalige *vacatio legis* nicht das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, sondern die langsame weitere Behandlung der Regierungsvorlage verantwortlich ist.

Im Hinblick auf diese Ausführungen beruhen die von der Öffentlichkeit gegen Beamte des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau gerichteten Angriffe, teils auf unvollständiger, teils auf entstellter Berichterstattung und entbehren jeder sachlichen Grundlage. Es besteht daher keine Veranlassung zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

Da die erwähnten Vorkommnisse die Mängel des seinerzeitigen Systems der Markenverrechnung, das im wesentlichen auf einer buchhalterischen Kontrolle in der Markengebarung beruhte, erkennen liessen, wurde unverzüglich eine neue Durchführungsanweisung für die Abgabe von Fahrbenzin gegen Benzinbezugsmarken und deren Abrechnung erlassen, die nun neben der Markenkontrolle eine zusätzliche Warenbestandskontrolle vorsieht, wodurch eine wirksame Sicherung gegen die Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse geschaffen wurde. Ausserdem wurden die Landeshauptmänner angewiesen, wahrgenommene Verstösse gegen die Lenkungsvorschriften von sich aus der Wirtschaftspolizei zur Anzeige zu bringen.

Die Listen der Tankstelleninhaber wurden der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland zur Nachbemessung der Steuern zugeleitet.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

14. April 1951.

2) Zum zweiten Teil der Anfrage hinsichtlich des Holzverkehrs habe ich folgendes auszuführen:

Eine Holzwirtschafts<sup>stelle</sup> besteht nicht, da diese mit dem Aufhören der Geltungsdauer des Holzwirtschaftsgesetzes vom Jahre 1945, das ist mit dem Aufhören der Bewirtschaftung am 31.12.1948 aufgelöst wurde.

Da aber Österreich darauf angewiesen ist, alle Produktionsüberschüsse zu bestmöglichen Preisen an das Ausland abzugeben, musste dafür Sorge getroffen werden, dass die Regelung des Holzexportes in einer den österreichischen Interessen entsprechenden Weise vorgenommen werde. Diese Regelung wird von der Aussenhandelskommission durchgeführt. Als Begutachtungsstelle bedient sich die Aussenhandelskommission des Bundes-Holzwirtschaftsrates, der als paritätische Einrichtung im Sinne des § 64 Handelskammergesetz von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs errichtet wurde, um die Behandlung jener Aufgaben, die von der österreichischen Holzwirtschaftsstelle früher ausserhalb der Aufgaben der Holzwirtschaft geregelt worden sind, in Zukunft wahrzunehmen. Im Bundes-Holzwirtschaftsrat sind die Organisationen der holzerzeugenden und holzverbrauchenden Wirtschaft, also Produzenten und Konsumenten, vertreten. Da der Bundes-Holzwirtschaftsrat keine wie immer geartete Bewirtschaftungsstelle ist, kann er auch auf die Preisgestaltung des Inlandes keinen Einfluss nehmen. Um aber die volle Auswirkung der Exportpreise auf die Inlandspreise zu verhindern und die Versorgung des Inlandes mit Nadel schnittholz mengen- und preismässig mit dem Export von Nadel schnittholz in einen Einklang zu bringen, wurde im Rahmen des Bundes-Holzwirtschaftsrates von den Vertretern der Holzerzeuger und des Holzverbrauches im Inland eine freiwillige Regelung getroffen, die die steigende Preisentwicklung auf den Auslandsmärkten gegenüber der inländischen Wirtschaft in wirksamer Weise zu unterbinden verspricht.

Wenn die Arbeiterkammer und der Gewerkschaftsbund vermelden, die alleinigen Vertreter der Konsumenteninteressen zu sein, so muss dem entgegengehalten werden, dass zwei Drittel der österreichischen Bevölkerung als Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft ebenfalls unmittelbare Konsumenten des Werkstoffes Nadel schnittholz sind, die jedenfalls nicht durch die eigenen Organisationen vertreten werden.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14 April 1951.

Der Bundes-Holzwirtschaftsrat wurde daher, gestützt auf das Handelskammergesetz, als eine paritätische Einrichtung zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die als Spitzenorganisationen der obigen Erwerbsgruppen figurieren, gegründet. Bei der Gründung des Bundes-Holzwirtschaftsrates war daher eine Beiziehung einer dritten Kammer oder einer sonstigen Organisation nicht vorgesehen.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als Aufsichtsbehörde der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sieht daher derzeit keinen zwingenden Grund, eine Änderung<sup>in</sup> dieser Institution herbeizuführen. Es ist nicht angebracht, von Preistreiberei und Warenverschiebung zu sprechen, da die Weltmarktpreise jedenfalls nicht von einer österreichischen Stelle aus geregelt werden können. Es ist vielmehr der österreichischen Holzwirtschaft, die im Bundes-Holzwirtschaftsrat vertreten ist, hoch anzurechnen, dass sie sich zu einer freiwilligen Regelung bereit erklärt hat, die einzelnen ihrer Sparten sehr grosse finanzielle Opfer im Interesse der Vollbeschäftigung der inländischen Wirtschaftsbetriebe auferlegt und damit vor allem auch den Interessen der Angestellten und Arbeiter dieser Holzverarbeitenden Betriebe dient, um ihnen die Sicherung des Arbeitsplatzes zu gewährleisten."

-.-.-.-.-